



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen

(vom 22. Oktober 2018)

SKR Nr. 13.50

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a. ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen,
 - die mit der Stadt Schlieren eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben
 - deren Angebote im Einzelfall von der Stadt anerkannt werden. Die Stadt kann für Betreuungsleistungen von Anbietern ohne Leistungsvereinbarung Maximalbeiträge festlegen
- b. mit den betreuten Kindern in der Stadt Schlieren wohnhaft sind.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Stadt Schlieren ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

² Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

³ Die Berechnung der Gemeindebeiträge erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

B. Gemeindebeiträge

§ 3 Festlegung

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Die Stadt Schlieren legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. In der Regel werden die durchschnittlichen Vollkosten anerkannt. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

§ 4 Vermögen

¹ Liegt das steuerbare Vermögen aller mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Personen zusammerechnet unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so richtet sich der Gemeindebeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

² Liegt das steuerbare Vermögen aller mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Personen zusammerechnet über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 5 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Netto-Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen. Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Nebenerwerb
- Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
- Leibrenten, Wertschriftenerträge
- Unterhaltsbeiträge
- Mietzinseinnahmen usw.

(zurzeit Summe der Ziffern 100 bis 164 sowie Ziffer 181 und 188 der Steuererklärung).

§ 6 Haushaltsgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Weiter gehören dazu alle Personen, deren gesetzlicher Unterhalt von den mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird (z. B. Kinder des Lebenspartners, Grosseltern).

§ 7 Rabattstufen

¹ Die Stadt gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabattstufe richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse (Personen)			
	2	3	4	5+
– 40'000	70%	75%	80%	80%
40'001 – 45'000	65%	70%	75%	75%
45'001 – 50'000	65%	70%	75%	75%
50'001 – 55'000	60%	65%	70%	75%
55'001 – 60'000	55%	60%	65%	70%
60'001 – 65'000	50%	55%	60%	65%
65'001 – 70'000	45%	50%	55%	60%
70'001 – 75'000	45%	50%	55%	55%
75'001 – 80'000	40%	45%	50%	55%
80'001 – 85'000	35%	40%	45%	50%
85'001 – 90'000	30%	35%	40%	45%
90'001 – 100'000	20%	25%	30%	35%
100'001 – 110'000	10%	15%	20%	25%

² Bei massgebenden Einkommen ab Fr. 110'001.00 werden keine Beiträge ausgerichtet.

³ Für das zweite und jedes weitere Kind werden zwei zusätzliche Rabattstufen gewährt, wobei die maximale Rabattstufe pro Haushaltsgrösse nicht überschritten werden darf.

§ 8 Mindestbetrag

Unabhängig von der Rabatthöhe sind für Ganz- und Halbtagesplätze in der Krippe ein Mindestbetrag pro Tag und Kind zu verrechnen.

C. Gesuche

§ 9 Einreichung

Gesuche um Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind der Abteilung Soziales einzureichen.

§ 10 Unterlagen

Die Festlegung der Rabattstufe stützt sich auf folgende einzureichende Unterlagen:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung (bei Neuzuzug ev. auch der früheren Wohngemeinde) bei Quellenbesteuerung aktuellste Einkommens- und Vermögensnachweise
- aktuelle Salärabrechnungen oder aktuelle Betriebsbuchhaltung, Unterlagen über Alimente, Renten, Stipendien usw.
- Erklärung des Arbeitgebers über Beiträge an Kinderkrippen

D. Vollzug

§ 11 Zuständigkeit

Der Vollzug des Beitragsreglements erfolgt durch die Abteilung Soziales.

§ 12 Überprüfung

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Rabattstufe erfolgt jährlich aufgrund der Unterlagen gemäss § 10, welche in aktualisierter Form einzureichen sind.

² Eine Neuberechnung der Rabattstufe erfolgt auf Antrag jederzeit

- a. bei einer Änderung der Haushaltgrösse,
- b. wenn sich das massgebende Einkommen pro Jahr wesentlich verändert.

§ 13 Unzureichende Angaben

Werden zur Berechnung der Rabattstufe keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine städtischen Beiträge gewährt und allfällig bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert.

§ 14 Rückforderungen und Nachzahlungen

¹ Liegt das deklarierte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung, fordert die Stadt die zu viel bezahlten städtischen Beiträge zurück.

² Liegt das deklarierte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung, zahlt die Stadt die zu wenig bezahlten städtischen Beiträge nach.

³ Bei Vermögensveränderungen während der Bezugsdauer fordert die Stadt allfällige zu viel bezahlte Gemeindebeiträge zurück.

⁴ Rückforderungen und Nachzahlungen erfolgen auch dann, wenn im Zeitpunkt der Überprüfung kein Betreuungsverhältnis mehr besteht.

§ 15 Dauer der Ausrichtung

¹ Der Gemeindebeitrag wird für maximal einen Monat nach Antragstellung rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

² Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a. wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- b. wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden,
- c. bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Stadt Schlieren auf Ende des Wegzugsmonats.

§ 16 Strafbestimmung

Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach dieser Verordnung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft. Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt dem Statthalteramt.

E. Überprüfung und Änderung der Rabattstufen

§ 17 Kostendach

Sind die Kosten der Stadt aus dieser Verordnung erstmals höher als Fr. 650'000.00 pro Jahr (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2018), hat der Stadtrat dem Gemeindeparlament innert Jahresfrist Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 18 Anpassung

Das Gemeindeparlament kann die Rabattstufen nach Art. 7 dieser Verordnung aufgrund der Berichterstattung des Stadtrates in eigener Zuständigkeit entsprechend anpassen.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Der Stadtrat legt das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung fest.

Vom Gemeindeparlament mit Beschluss vom 22. Oktober 2018 erlassen.

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 22. Mai 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Grundsätze	1
B. Gemeindebeiträge	1
§ 3 Festlegung	1
§ 4 Vermögen	1
§ 5 Massgebendes Einkommen	2
§ 6 Haushaltsgrösse	2
§ 7 Rabattstufen	2
§ 8 Mindestbetrag	2
C. Gesuche	3
§ 9 Einreichung	3
§ 10 Unterlagen	3
D. Vollzug	3
§ 11 Zuständigkeit	3
§ 12 Überprüfung	3
§ 13 Unzureichende Angaben	3
§ 14 Rückforderungen und Nachzahlungen	3
§ 15 Dauer der Ausrichtung	3
§ 16 Strafbestimmung	4
E. Überprüfung und Änderung der Rabattstufen	4
§ 17 Kostendach	4
§ 18 Anpassung	4
F. Schlussbestimmungen	4
§ 19 Ausführungsbestimmungen	4
§ 20 Inkrafttreten	4